

Per Mail: regula.haenni@jgk.be.ch

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Burgdorf, den 30. Juli 2014
V_2014_9

Vernehmlassung: Änderung des Gesetzes betreffend Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des EG KUMV Stellung nehmen zu können.

Die BKSE hat mit grossem Bedauern davon Kenntnis genommen, dass aufgrund der finanziellen Situation unter anderem auch im Bereich der Prämienverbilligung Sparmassnahmen nötig sind. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Kürzung verloren bereits per 1.1 2014 ungefähr 42'000 Personen ihren Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV). Per 2015 sollen weitere 10.7 Mio. Franken im Bereich der Prämienverbilligung eingespart werden.

Es ist zu befürchten, dass ein Teil dieser Personen durch den Wegfall der IPV unter das soziale Existenzminimum fallen werden und Sozialhilfe beanspruchen müssen. Die Sozialhilfe ist ein administrativ aufwändiges und entsprechend kostspieliges System. Zudem ist der Bezug von Sozialhilfe für viele Menschen sehr belastend und stigmatisierend. Grundsätzlich sind Personen, die keine sozialarbeiterische Beratung nötig haben, sondern z.B. lediglich als Working Poor in finanzielle Bedrängnis geraten sind, im System der Sozialhilfe fehl am Platz. Vielmehr benötigen sie bedarfsorientierte Unterstützung, wie sie die IPV theoretisch sein sollte. Gewisse Systemfehler wurden erkannt und sollen gemäss den überwiesenen Planungserklärungen behoben werden.

Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen setzen neues Bundesrecht um und werden von uns nicht kommentiert.

Wir erlauben uns jedoch Hinweise zu einzelnen Artikeln:

Art. 3 Abs. 2

Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über das Versicherungsobligatorium zu informieren. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Es fragt sich jedoch, ob die Verwendung bestimmter Informationsmittel wirklich auf Gesetzesstufe zu regeln ist oder nicht besser in die entsprechende Verordnung gehört? Zudem

sollten solche Broschüren kostengünstig produziert werden und hauptsächlich in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Es ist ausserdem darauf zu achten, dass diese leicht verständlich und die wichtigsten Sprachen abgedeckt sind.

Art. 20 Abs. 4

Die Abrechnung von Sozialhilfe und Prämienverbilligung ist administrativ und personell äusserst aufwändig und sehr fehleranfällig. Verschiedene Direktionen und „Kässeli“ sind betroffen. Die BKSE fordert schon lange eine Vereinfachung. Die Revision des EG KUMV sollte unseres Erachtens deshalb als Chance genutzt werden, die verschiedenen Schnittstellen zwischen GEF, dem Amt für Sozialversicherung ASV und den Sozialdiensten zu eliminieren und die Abrechnung zu vereinfachen. Insbesondere ist anzustreben, dass sich das kompliziert An- und Abmeldeverfahren zwischen den Sozialdiensten und dem ASV erübrigt und keine Abrechnung mehr mit den Lastenausgleich Sozialhilfe nötig ist; ev. durch den Wegfall des Anspruchs auf die IPV für Sozialhilfebeziehende oder durch Anpassungen bei der Festsetzung der Höhe der IPV für Sozialhilfebeziehende. Wichtig ist jedoch, dass die Klientschaft bei der Ablösung von der Sozialhilfe nicht benachteiligt wird und umgehend wieder die ihr regulär zustehende IPV erhält.


Wir bitten Sie, diese Möglichkeiten und weitere Alternativen nochmals zu prüfen.

Art. 20a (neu)

Die Prämienverbilligung ist in der Tat ein Massengeschäft und der Aufwand für den Erlass von flächendeckenden Verfügungen wäre unverhältnismässig. Andererseits ist der Rechtsschutz der Betroffenen ein hohes Gut. Deshalb ist auf den schriftlichen Mitteilungen deutlich darauf hinzuweisen, dass eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann, wenn man mit dem Entscheid nicht einverstanden ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und sind vor allem sehr gespannt zu Ihren Überlegungen in Bezug auf Art. 20 Abs.4.

Freundliche Grüsse



Andrea Lüthi
Geschäftsleiterin